THÜRINGER LANDTAG
7. Wahlperiode

Drucksache 7/8234
zu Drucksache 7/8015
22.06.2023

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Nachfrage zu Frage 3 sowie auf die Zusatzfrage des Abgeordneten Schubert (DIE LINKE) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Schubert (DIE LINKE)
- Drucksache 7/8015 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO

Zustand und Zugänglichkeit die Grundbuchunterlagen zu Bodenreformgrundstücken in Ostthüringen betreffend

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die in der 111. Plenarsitzung am 1. Juni 2023 gestellte Nachfrage zu Frage 3 sowie die Zusatzfrage zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 16. Juni 2023 wie folgt beantwortet:

Im Zusammenhang mit der Beantwortung der oben genannten Mündlichen Anfrage 7/8015 in der Plenarsitzung am 1. Juni 2023 wurde eine mündliche Nachfrage des Abgeordneten Schubert (DIE LINKE) an die Landesregierung gerichtet, zu der Frau Staatssekretärin Herz das Nachreichen einer schriftlichen Antwort gemäß § 91 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 91 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zugesagt hat.

Die Nachfrage bezog sich darauf, wer auf welcher Grundlage und mit welchen Rechtsgründen Änderungen in den Grundbüchern der benannten Grundstücke vorgenommen habe (zu Frage 3) und wie das in der Antwort auf Frage 1 benannte "berechtigte Interesse" zu verstehen sei sowie auf welcher Grundlage in den benannten Einrichtungen Einsicht genommen und Abschriften vorgenommen werden können (zu Frage 1).

Die Nachfrage beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 3 (Grundbuchänderungen):
Für die Beantwortung dieser Frage ist zwischen dem Restitutionsverfahren des Fürstenhauses Reuß-Köstritz und dem Restitutionsverfahren des Fürstenhauses Reuß jüngere Linie zu unterscheiden.

Der Rechtsgrund für die im Verfahren des Fürstenhauses Reuß-Köstritz vom zuständigen Thüringer Landesamt für Finanzen (TLF) veranlassten Änderungen der Grundbuchunterlagen wurde bereits in den Antworten zu den Kleinen Anfragen 7/2559 und 7/3139, die in den Drucksachen 7/4531 und 7/5807 beantwortet wurden, dargelegt. Wie in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage 7/2559 und in der Antwort zu den Fragen 2 bis 4 der Kleinen Anfrage 7/3139 ausführlich dargelegt, wurde im Ergebnis mehrerer gerichtlicher Verfahren die nach dem Jahr 1945 erfolgte Enteignung des Grundbesitzes dieses Fürstenhauses als entschädigungslose Enteignung im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz - VermG) anerkannt. Damit steht den Rechtsnachfolgern dieses Fürstenhauses für den gesamten enteigneten Grundbesitz ein Anspruch auf Rückübertragung nach Maßgabe des Vermögensgesetzes zu.

Soweit der Rückübertragung des jeweiligen Grundstücks keine Ausschlussgründe im Sinne des Vermögensgesetzes entgegenstanden oder -stehen, wurde beziehungsweise wird das Eigentum an diesem Grundstück durch einen Bescheid des TLF an die Rechtsnachfolger des Fürstenhauses zurückübertragen. Wenn

Druck: Thüringer Landtag, 26. Juni 2023

der Bescheid bestandskräftig geworden ist, hat das TLF das zuständige Grundbuchamt gemäß § 34 Abs. 2 VermG um die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch zu ersuchen.

Grundlage für die Eintragung von Anmeldevermerken (sogenannten Grundbuchsperren) in das Grundbuch ist § 30b Abs. 1 VermG. Der Rechtsgrund für eine solche Eintragung ergibt sich aus der Vorschrift selbst. Sofern diese Voraussetzungen für eine Eintragung eines Anmeldevermerks vorlagen, hatte das TLF ebenfalls um die Eintragung zu ersuchen.

Im Übrigen bleibt es dabei, dass Angaben, für welche Grundstücke Grundbucheintragungen oder -änderungen erfolgt sind, nicht erfolgen können, da einer Mitteilung beziehungsweise Veröffentlichung dieser Angaben die nach den datenschutzrechtlichen und verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften schutzwürdigen Interessen der privaten Eigentümer entgegenstehen.

Im Verfahren des Fürstenhauses Reuß jüngere Linie wurde vom TLF nur zu einem Grundstück ein Ersuchen auf Eintragung eines Anmeldevermerks gemäß § 30b Abs. 1 VermG gestellt. Zu den Gründen wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 7/4417 in der Drucksache 7/7594 verwiesen. Weitere Änderungen der Grundbuchunterlagen waren vom TLF nicht zu veranlassen, da der Grundbesitz dieses Fürstenhauses auf besatzungsrechtlicher beziehungsweise -hoheitlicher Grundlage enteignet wurde und eine Rückübertragung daher gemäß § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG ausgeschlossen ist.

Die Eintragung weiterer beziehungsweise anderer Verfügungshindernisse im Grundbuch ist im Vermögensgesetz nicht geregelt. Erkenntnisse über weitergehende Eintragungen von Verfügungshindernissen liegen der Landesregierung nicht vor.

Soweit der Abgeordnete auch nach der Löschung der Vermerke "Bodenreformland" fragt, liegen der Landesregierung derzeit dazu ebenfalls keine Erkenntnisse vor. Die Löschung von sogenannten Bodenreformsperrvermerken ist keine Folge von Restitutionsverfahren, sondern dürfte aus der Abwicklung der Bodenreform nach Artikel 233 §§ 11 bis 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) resultieren. Der dortige § 16 Abs. 3 sieht für Vermerke über die Beschränkungen des Eigentümers nach den Vorschriften über die Bodenreform die Amtslöschung vor. Unabhängig davon hatten die Vermerke ihre aktuelle grundbuchrechtliche Bedeutung bereits mit Inkrafttreten des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes am 22. Juli 1992 verloren. Lediglich das Bestehen des Vermerks am 15. März 1990 ist tatbestandliche Voraussetzung für die Anwendung der Vorschriften in Artikel 233 §§ 11 bis 16 EGBGB. Bodenreformvermerke sind daher von Amts wegen zu löschen. Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 233 §§ 11 bis 16 EGBGB ist darauf zu achten, dass der gelöschte Vermerk aus dem Grundbuch ersichtlich bleibt.

Im Übrigen wurden und werden Eintragungen und Löschungen in den Grundbüchern von den Grundbuchämtern, konkret den zuständigen Rechtspflegern, auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Grundbuchrechts - insbesondere der Grundbuchordnung - vorgenommen. Sofern in der Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Schubert und seiner Nachfrage Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Handelns von Bediensteten der Grundbuchämter anzuklingen scheinen, sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hierfür keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, sodass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die betreffenden Justizbediensteten nach Recht und Gesetz gehandelt haben.

Zu Frage 1 (Einsichtnahme/Abschriften):
Betreffend die Grundbuchämter ist die Rechtsgrundlage für die Einsichtnahme in das Grundbuch und die Erteilung von Abschriften § 12 der Grundbuchordnung. Das im dortigen Gesetzestext genannte "berechtigte Interesse" ist nicht gesetzlich definiert und bedarf deshalb der Auslegung. Sinn und Zweck der Regelung ist es, missbräuchliche Einsichtnahmen zu verhindern, durch die schutzwürdige Interessen der Eingetragenen und damit das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt werden könnten. Nach herrschender Ansicht ausreichend, aber auch erforderlich ist es, dass der Antragsteller ein verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse verfolgt; dieses kann rechtlicher, aber auch tatsächlicher, wirtschaftlicher, öffentlicher oder wissenschaftlicher Natur sein. Das vorgetragene Interesse des Antragstellers ist im Einzelfall mit dem Recht des Eingetragenen auf informationelle Selbstbestimmung abzuwägen. Unlautere Zwecke, bloße Neugier oder nur irgendein bloß beliebiges Interesse müssen ausgeschlossen erscheinen.

Zur Frage der Einsichtnahme in Verfahrensunterlagen zu Enteignungs- und Zuteilungsverfahren im Rahmen der Bodenreform beim TLF oder beim Thüringer Finanzministerium ist darauf hinzuweisen, dass beide Behörden selber nicht über Original- beziehungsweise Archivunterlagen zu solchen Vorgängen verfügen. Die

für die Prüfung und Entscheidung in vermögensrechtlichen Verfahren zu solchen Enteignungen erforderlichen Unterlagen werden vom TLF von Amts wegen aus Archiven oder von anderen Behörden beigezogen und in Kopie zu den Verfahrensakten genommen.

Eine Einsichtnahme in die Unterlagen des TLF ist nach den einschlägigen Rechtsvorschriften nur durch die Verfahrensbeteiligten zulässig. Bei einem Rückübertragungsverfahren handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren. Wer Beteiligter an einem solchen Verfahren ist und welche Rechte und Pflichten den Beteiligten zustehen, ist im Vermögensgesetz selber sowie dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geregelt. Danach haben in Rückübertragungsverfahren nur der oder die Antragsteller und der beziehungsweise die so genannte/n Verfügungsberechtigte/n im Sinne des § 2 Abs. 3 VermG sowie Dritte, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, einen Anspruch auf alle Informationen zum Rückübertragungsantrag und auch das Recht zur Akteneinsicht.

Personen, die nicht Verfahrensbeteiligte sind, haben hingegen kein Recht zur Akteneinsicht. Dieses Recht kann auch nicht aus dem Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) hergeleitet werden, da nach § 4 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes für den Fall, dass besondere Rechtsvorschriften die Gewährung von Akteneinsicht regeln, diese den Bestimmungen des Thüringer Transparenzgesetzes vorgehen. Zudem wird in laufenden Verfahren Zugang zu Informationen nur nach Maßgabe des anzuwendenden Verfahrensrechts gewährt. Bei den "besonderen Rechtsvorschriften" beziehungsweise dem "anzuwendenden Verfahrensrecht" handelt es sich wiederum um die oben genannten Vorschriften des Vermögensgesetzes, des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung.

Das Staatsarchiv Greiz verwahrt die Überlieferung der Kreisräte Gera und Greiz (1945 bis 1952). Hierin befinden sich Unterlagen der Bodenreformkommissionen der betreffenden Region. Die Überlieferung der "Landeskommission zur Durchführung der Befehle 124/126" befindet sich im Hauptstaatsarchiv Weimar. Im Jahr 1948 wurden die Kommissionen mit Abschluss der Sequestrierungen aufgelöst. Die Einsichtnahme in die Unterlagen und die Anfertigung von Kopien ist grundsätzlich gemäß des Thüringer Archivgesetzes für jeden möglich.

In Vertretung

Herz
Staatssekretärin